

Einwohnergemeinde Ballwil

Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

vom 23. Januar 2018

Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetzes bzw. deren Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Gemeinderat Ballwil gestützt auf die Verordnung für die Einbürgerungskommission folgende Richtlinien:

1. Grundsätzliches

a) Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern
- Verordnung für die Einbürgerungskommission Ballwil

b) Voraussetzungen

- Die gesuchstellende Person muss die Niederlassungsbewilligung C besitzen und bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen.
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss die gesuchstellende Person während insgesamt dreier Jahre in Ballwil gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens einem Jahr ununterbrochen in Ballwil.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Die gesuchstellende Person muss in Ballwil erfolgreich integriert sein (beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektieren der Werte der Bundesverfassung, Fähigkeit sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird).
- Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER nachweisen.
- Die gesuchstellende Person muss mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Diese Aufzählungen vermitteln eine Übersicht und sind nicht abschliessend. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

c) Informationen zum Sprachnachweis

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- Während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- Über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.
 - Eine Liste der anerkannten Sprachanbieter sowie Sprachtests finden sich auf der Homepage der fide-Geschäftsstelle: www.fide-info.ch

2. Einbürgerungsverfahren

a) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien

Das Einbürgerungsgesuchsformular wird persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei an die gesuchstellende Person abgegeben. Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden die vorliegenden Richtlinien abgegeben. Die Gemeindekanzlei überprüft dabei bereits die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis).

Vor der Besorgung weiterer Unterlagen ist beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt Hochdorf ein Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister zu besorgen.

Anschliessend ist das vollständig ausgefüllte Einbürgerungsgesuch mit folgenden Unterlagen bei der Gemeindekanzlei einzureichen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
- Wohnsitzbestätigung/en für jede gesuchstellende Person für die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz
- Strafregisterauszug f
 ür jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Kopie Reisepass für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis (Niederlassungsbewilligung) für jede gesuchstellende Person
- Bestätigung Beachten Rechtsordnung

Weitere Unterlagen:

- Lebenslauf (in Aufsatzform)
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben, am Erwerb von Bildung oder Ähnliches (Arbeitsoder Lehrzeugnis, Bestätigung Bildungsinstitution, Rentenverfügung usw.)
- Sprachnachweis (siehe Ziff. 1c vorstehend)

Die Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

b) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch

Die Gemeindekanzlei trifft folgende vorbereitende Massnahmen:

Sie nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen entgegen und überprüft es auf Vollständigkeit. Zudem werden die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung überprüft. Sind die Gesuchsunterlagen nicht komplett, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen. Sind alle Gesuchsunterlagen vorhanden, werden sie entgegen genommen und an die Einbürgerungskommission weitergeleitet, sowie der Kostenvorschuss gemäss Ziff. 4 nachfolgend erhoben.

Sie holt die Stellungnahmen des Amtes für Migration und der Polizei für den Einbürgerungsbericht ein und meldet den Eingang des Gesuches an das kantonale Justiz- und Sicherheitsdepartement.

c) Gesuchsprüfung, Gesprächsführung

Eine Delegation der Einbürgerungskommission prüft vorerst das Gesuch mit folgendem Auftrag:

- Studium der eingereichten Unterlagen (Aktendossier mit Gesuch, Beilagen, Einbürgerungsbericht Amt für Migration und Polizei, Straf- und Betreibungsregister-Auszug etc.)
- Führen eines ersten kurzen Gespräches (zu Hause) mit Erstellen Einbürgerungsbericht
- Einholen von Referenzen (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule etc.)
- Bericht an die Einbürgerungskommission

Danach erfolgt die Publikation des Einbürgerungsgesuches in den Gemeindeinformationen.

Die Einbürgerungskommission führt ein zweites Gespräch mit den Gesuchstellenden zur vertieften Beurteilung. Insbesondere gelten folgende Leitlinien:

- Lebenslauf, Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbys)
- Kenntnisse über Ballwil und die Schweiz (Politik, Staatskunde, Geografie, Kultur, aktuelles Geschehen usw.)

d) Antrag an den Gemeinderat, Gemeindeversammlung

Die Einbürgerungskommission stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung einen Bericht und Antrag über die Einbürgerungsgesuche.

Der Bericht und die Empfehlung (Ergebnisse der Abklärungen) der Einbürgerungskommission werden in der Botschaft für die Gemeindeversammlung abgedruckt. Der Gemeinderat stellt den Antrag an die Gemeindeversammlung.

3. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

Bei Gutheissung des Gesuches durch die Gemeindeversammlung werden die Gesuchsunterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts und dadurch des Schweizerbürgerrechts

4. Kosten der Einbürgerung

Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin wird unabhängig davon, ob das Bürgerrecht zugesichert oder das Verfahren eingestellt wird, der effektive Aufwand der Gemeindebehörden und -kommissionen für die Bearbeitung des Gesuchs in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

Mit der Gesuchseinreichung ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Dieser Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

Einzelperson Fr. 1'500.00 Familien Fr. 2'000.00

Der Kostenvorschuss wird mit den tatsächlichen Bearbeitungsgebühren verrechnet.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Staatssekretariat für Migration stellen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde Ballwil ihre Aufwendungen in Rechnung.

5. Schlussbemerkungen

Es muss mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr gerechnet werden.

Doppelbürgerrechte sind nach schweizerischem Recht möglich. Die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes ist durch die gesuchstellenden Personen selber abzuklären.

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ballwil, 23. Januar 2018

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber